

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-277

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser Carola Elsner

Erstellungsdatum: 14.09.2018
 Aktenzeichen 60.50.01.00.07.01/Wa

Betreff:

Bauvorhaben "Sanierung Wasserturm" - Selbstbindungsbeschluss zur Finanzierung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
29.10.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
22.11.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt, trotz Finanzierungsunwägbarkeiten, die planmäßige Fortführung des Bauvorhabens „Sanierung Wasserturm“.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Stadt Genthin verfügt im Rahmen der Förderung von Stadtumbaumaßnahmen, Programmbereich Aufwertung über einen Bewilligungsbescheid vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 1.220.000,00 €. In diesem Kostenrahmen sind Bundesmittel in Höhe von 610.000,00 € enthalten. Mit den vorbenannten Mittel soll die Sanierung des Wasserturms erfolgen. Der Umfang der Baumaßnahmen ist bekannt und bedarf daher keiner weiteren Ausführungen.

Mit Schreiben vom 21.06.2018 informierte die Stadt Genthin den Fördermittelgeber, dass eine Mittelverausgabung nach den Vorgaben des im Fördermittelbescheid festgelegten Finanzierungsplans aus unterschiedlichsten Gründen keine Umsetzung finden kann. Auch unterliegt der im Bewilligungsbescheid verankerte Kostenrahmen für den Finanzierungszeitraum 2018 bis 2020 einer anderen finanziellen Aufteilung als durch die Stadt selbst geplant wurde.

Aktuell ist nachstehender Finanzierungsplan gemäß Bewilligungsbescheid vorgegeben:

2018	500.000 EUR (davon 250.000 € Bundesmittel)
2019	500.000 EUR (davon 250.000 € Bundesmittel)
2020	220.000 EUR (davon 110.000 € Bundesmittel)
Gesamt	1.220.000 EUR (davon 610.000 € Bundesmittel)

Nach aktueller Einschätzung werden für das Bauvorhaben in 2018 statt der bereitgestellten finanziellen Mittel in Höhe von 500.000 EUR lediglich 54.500 EUR ihre fundierte Verausgabung finden.

Mit dem o.g. Schreiben wurde gegenüber dem Fördermittelgeber Bereitschaft signalisiert, für die nicht fristgerecht ausgegebenen Mittel des Jahres 2018 (445.000 EUR) entsprechende Verzugszinsen bis zum Ausgabezeitraum in 2019 zu leisten. Die Verzinsung dieser Mittel liegt in Höhe von derzeit 5 % über dem Basissatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Die konkrete Höhe der sich daraus ergebenden Zinsen kann nicht abschließend benannt werden, da diese in Abhängigkeit vom Ausgabezeitraum in 2019 stehen und dieser wiederum in der Witterungsabhängigkeit zum Bauvorhaben liegt.

Das weitergehende Kostenrisiko besteht in der Rückforderung des Mittelanteils seitens des Fördermittelgebers, der nicht fristgerecht ausgegeben werden kann. Die Summe beziffert sich hierbei, wie oben benannt, auf 445.500 EUR. Der prekären Finanzsituation der Stadt Rechnung tragend, wurde gegenüber dem Fördermittelgeber mit o.g. Schreiben angezeigt, dass eine Rückzahlung dieser Fördermittelhöhe nicht zu realisieren ist.

Für beide dargestellten Varianten handelt es sich nach den Vorgaben der Förderrichtlinie um Kann-Bestimmungen. Es obliegt damit dem Fördermittelgeber allein, ob und welche Rückzahlungsmodalitäten bei dem gewährten Fördervolumen greifen. In jedem Fall hat die Stadt hierbei keine Einflussmöglichkeiten. Folglich können auch keine konkreten Kassenwirksamkeiten für die Stadt abgeleitet werden, da diese sich erst aus den Vorgaben eines vorliegenden Bescheides des Fördermittelgebers ergeben. Bei dem Beschluss handelt es sich somit lediglich um einen Selbstbindungsbeschluss, der das unwägbare Kostenrisiko für die Stadt vor Beginn des Bauvorhabens anzeigt und durch den Stadtrat bestätigt.

Des Weiteren ist geplant, das Bauvorhaben im Jahr 2019 einer Fertigstellung zu unterziehen. Mit Umsetzung dieses Vorhabens verbindet sich zeitgleich eine Vorfinanzierung in Höhe von 220.000 EUR für die Stadt, da diese Summe gemäß Bewilligungsbescheid ihre Kassenwirksamkeit erst in 2020 erlangt. Auch dieser Umstand findet mit dem Selbstbindungsbeschluss seine Berücksichtigung.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: siehe oben, konkrete Kassenwirksamkeiten können nicht abgeleitet werden, abgesehen von der Vorfinanzierung der Mittel in Höhe von 220.000 EUR in 2019